Versicherungsfreiheit von Beamten und sonstigen Beschäftigten des Freistaates Bayern

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen; Staatskanzlei, des Innern; Bayerischer Oberster Rechnungshof, der Justiz, für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft und Verkehr, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Arbeit, Familie und Sozialordnung, für Landesentwicklung und Umweltfragen, für Bundes- und Europaangelegenheiten; Bayerischer Landtag - Landtagsamt -; Bayerischer Senat - Senatsamt - vom 22. Januar 1992, Az. 25 - P 2002 - 152/31 - 727

(FMBl. S. 115)

(StAnz. Nr. 5)

2033.6-F

Versicherungsfreiheit von Beamten und sonstigen Beschäftigten des Freistaates Bayern

Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Landtags - Landtagsamt - ,

des Bayerischen Senats [1] - Senatsamt - ,der Bayerischen Staatskanzlei,

der Bayerischen Staatsministerien und des Bayerischen Obersten Rechnungshofes

vom 22. Januar 1992 Az.: 25 - P 2002 - 152/31 - 727

1. **Rentenversicherung**

---

[1] **[Amtl. Anm.:]** Der Bayerische Senat wurde durch das Gesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 42) abgeschafft.

1.1

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sind

- Beamte auf Lebenszeit des Freistaates Bayern
- Beamte auf Zeit des Freistaates Bayern
- Beamte auf Probe des Freistaates Bayern
- Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Freistaates Bayern

in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei.

1.2

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 SGB VI wird festgestellt, dass den Dienstanfängern des Freistaates Bayern (Art. 27 Abs. 1 BayBG) vom Tage der Einberufung an Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach den Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes gewährleistet und die Erfüllung der Gewährleistung gesichert ist. Sie sind daher nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei. Ihre dienstrechtliche Stellung wird hierdurch nicht berührt.

1.3

Ob und gegebenenfalls seit wann anderen Beschäftigten des Freistaates Bayern Anwartschaft auf Versorgung und Hinterbliebenenversorgung im Sinne der vorgenannten Bestimmungen gewährleistet ist, bleibt der Entscheidung der für die einzelnen Verwaltungen zuständigen obersten Dienstbehörden vorbehalten.

1.4

Ohne Versorgung ausscheidende Beamte auf Lebenszeit, Beamte auf Zeit, Beamte auf Probe, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und Dienstanfänger sind nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 SGB VI in Verbindung mit § 184 SGB VI nachzuversichern.

2. **Kranken- und Arbeitslosenversicherung**

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V sind Beamte und sonstige Beschäftigte des Freistaates Bayern in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben.

Entsprechendes gilt nach § 169 AFG[1] für den Bereich der Arbeitslosenversicherung.

3. Diese Bekanntmachung gilt für Richter entsprechend.

4. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der Gemeinsamen Bekanntmachung des Bayerischen Landtags - Landtagsamt - , des Bayerischen Senats - Senatsamt - , der Bayerischen Staatskanzlei, der Bayerischen Staatsministerien und des Bayerischen Obersten Rechnungshofs vom 11. August 1989 (StAnz Nr. 34, FMBl S. 166) über Versicherungsfreiheit von Beamten und sonstigen Beschäftigten des Freistaates Bayern.

Bayerischer Landtag - Landtagsamt -

I. V. Nöth, Ministerialdirigent

Bayerischer Senat - Senatsamt -

Dr. Steininger, Ministerialdirigent

Der Amtschef der Bayerischen Staatskanzlei

Rudolf W. Schmitt, Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. A. Dr. Waltner, Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

I. A. Held, Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium

für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

I. A. Kießling, Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. A. Dr. Wolf, Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium

für Wirtschaft und Verkehr

I. A. Jespen, Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

I. A. Schuh, Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium

für Arbeit, Familie und Sozialordnung

I. A. Dr. Vaitl, Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium

für Landesentwicklung und Umweltfragen

I.A. Prof. Dr. Buchner, Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium

für Bundes- und Europaangelegenheiten

I. A. Dr. Schelter, Ministerialdirektor

Bayerischer Oberster Rechnungshof

Dr. Spaeth, Präsident

---

[1] **[Amtl. Anm.:]** § 169 AFG wurde durch das Gesetz vom 24. März 1997 (BGBl I S. 594) durch § 27 SGB III ersetzt.